

60
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB §§ 433, 276 C1, 823 Dc

Zur Frage, welche Sorgfalt der Verkäufer geladener und gefüllter Batterien bei ihrer Versendung im öffentlichen Straßenverkehr zu beachten hat.

HGB §§ 377, 378; BGB § 477

Hat der Verkäufer bei Lieferung einer mangelhaften Ware oder eines aliud zugleich eine vertragliche Nebenpflicht verletzt (hier durch Auslieferung geladener und gefüllter Batterien ohne Verpackung), so werden die auf dieser Verletzung beruhenden Schadensersatzansprüche nicht durch eine rügelose Annahme ausgeschlossen. Sie unterliegen auch nicht der kurzen Verjährung (§ 477 BGB).

BGH, Urteil vom 28. April 1976 - VIII ZR 244/74 OLG München
LG München

61

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 244/74

URTEIL

Verkündet am
28. April 1976
Scheibl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. Firma Gustav W., Inhaberin Annemarie W. in K.,
K., Ke.-straße ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B. -

2. Firma D., A.-werk GmbH, ges. vertr. d. ihren
Geschäftsführer Karlheinz Z. in Bad L., Nieder-
lassung M. in M., F.-E.-Straße ,

Beklagte und Revisionsklägerin als
Streithelferin der Beklagten zu 1,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. S. -

g e g e n

den G.-Konzern, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesell-
schaft, vertreten durch den Vorstand, bestehend aus Direk-
toren Dr. B. und S. in Kö., von-We.-Straße ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. und Gü. -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1976 durch die Richter Braxmaier, Dr. Hiddemann, Wolf, Merz und Treier

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten zu 1 und der Beklagten zu 2 als deren Streithelferin gegen das Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 4. Februar 1974 werden auf deren Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist Haftpflichtversicherer der Spedition Franz Le [REDACTED] u. Co. in Ke [REDACTED]. Außerdem war diese Firma mit dem hier streitigen Lastwagen-Anhänger bei der Versicherungsgesellschaft "C [REDACTED] V [REDACTED]" in Do [REDACTED] kaskoversichert.

Ende Juni 1968 kaufte die Firma Le [REDACTED] bei der Beklagten zu 1 einen für ihre Zweigniederlassung in Leo [REDACTED] bestimmten Gabelstapler, der dorthin - und zwar zunächst ohne Batterien - ausgeliefert wurde. Im Juli 1968 bestellte die Firma Le [REDACTED] alsdann bei der Beklagten zu 1 zwei geladene, aber ungefüllte Batterien, die sie selbst in betriebsbereiten Zustand setzen wollte. Die Beklagte



zu 1 gab die Bestellung an die Beklagte zu 2 - ein A [REDACTED] [REDACTED]werk mit Niederlassung in M [REDACTED] - weiter, bestellte dabei jedoch versehentlich gefüllte Batterien. Die Beklagte lieferte diese Batterien entsprechend der ihr erteilten Bestellung, jedoch ohne Verpackung und ohne äußerlich sichtbaren Hinweis auf den Ladungszustand in München an die Spedition R [REDACTED] - eine Vertragsspedition der Firma Le [REDACTED] - aus, die die Batterien mit dem Lkw nach Ke [REDACTED] brachte. Dort wurden sie von dem Lademeister Keller der Firma Le [REDACTED] zusammen mit anderem Stückgut auf den Anhänger eines Lastzuges dieser Firma geladen, der sie am 12./13. Juli 1968 zur Zweigniederlassung Leonberg bringen sollte. Unterwegs brach auf dem Anhänger ein Brand aus. Nach den im Revisionsrechtszug nicht mehr bestrittenen Feststellungen des Berufungsgerichts war der Brand dadurch verursacht, daß Bedienstete der Firma Le [REDACTED] ein mit Metallbändern verschnürtes Zeitungspaket auf die freiliegenden Pole einer der Batterien gepackt und die Metallbänder einen Kurzschluß ausgelöst hatten. Anhänger und Ladung brannten aus.

Mit der Begründung, die Beklagte zu 2 habe durch die Auslieferung der ungesicherten Batterien ohne äußerlich sichtbaren Hinweis auf den Ladungszustand den Brand verschuldet, hat die Klägerin, die als Haftpflichtversicherer die Schäden an der Ladung in Höhe von 90 472,35 DM reguliert haben will, beide Beklagte als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Außerdem hat sie mit der Behauptung, die Kaskoversicherung habe an die Firma Le [REDACTED] eine Entschädigung von 3 800 DM für den zerstörten Anhänger geleistet und ihr die daraus zustehenden Regreßansprüche abgetreten, von beiden Beklagten Erstattung dieses

Betrages verlangt. Die Beklagten haben eine Zahlung abgelehnt, weil die Auslieferung der Batterien sachgemäß erfolgt sei und die Beklagte zu 2 den Fahrer der Firma R [REDACTED] noch ausdrücklich auf den Ladezustand, der zudem aus dem Lieferschein ersichtlich gewesen sei, hingewiesen habe. Überdies entfalle ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Beklagten zu 1 auch deswegen, weil die Firma Le [REDACTED] die Batterien rügelos entgegengenommen habe. Schließlich seien etwaige gegen die Beklagte zu 1 gerichtete Ersatzansprüche bei Klageerhebung Anfang Januar 1971 bereits verjährt gewesen.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren gegenüber der Beklagten zu 2 in Höhe von 760 DM stattgegeben und festgestellt, daß der Schadensersatzanspruch gegenüber der Beklagten zu 1 mit Rücksicht auf das ganz überwiegende Mitverschulden der Firma Le [REDACTED] dem Grunde nach zu 1/5 gerechtfertigt sei; die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zu 2 zur Zahlung von 2 533,32 DM nebst Zinsen verurteilt; insoweit ist das Urteil rechtskräftig. Den Anspruch gegenüber der Beklagten zu 1 hat es dem Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt. Mit ihren Revisionen, deren Zurückweisung die Klägerin begehrt, erstreben die Beklagte zu 1 und die Beklagte zu 2, die nach Streitverkündung der Beklagten zu 1 im Revisionsrechtszug als Streithelferin beigetreten ist, die Abweisung der gegen die Beklagte zu 1 gerichteten Klage in vollem Umfang.

Entscheidungsgründe

I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Beklagte zu 1 der Firma Le [REDACTED] zum Schadensersatz verpflichtet, weil die Beklagte zu 2 als ihre Erfüllungsgehilfin es pflichtwidrig unterlassen habe, die fälschlich gefüllt gelieferten Batterien verpackt und gegen Kurzschluß gesichert auszuliefern oder doch zumindest durch deutliche Hinweisschilder auf den gefährlichen Ladezustand aufmerksam zu machen. Dabei müsse sich allerdings die Firma Le [REDACTED] ein Mitverschulden von 1/3 anrechnen lassen, weil sie die Batterien in Ke [REDACTED] nicht ungeprüft habe übernehmen dürfen. Soweit die Klägerin ihrerseits die Schäden reguliert (§ 67 VVG) oder Regreßansprüche der Kaskoversicherung aus der Regulierung durch Abtretung erworben habe, sei sie zur Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche berechtigt. Auf eine rügelose Abnahme der Batterien könne sich die Beklagte zu 1 nicht berufen, weil sie nicht aus Gewährleistung, sondern wegen Verletzung einer kaufvertraglichen Nebenpflicht in Anspruch genommen werde. Aus diesem Grunde finde auch die kurze Verjährung (§ 477 BGB) keine Anwendung.

II. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten - jedenfalls im Ergebnis - den Angriffen der Revisionen stand.

1. Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest, daß die Beklagte zu 2 sich bei der Auslieferung der Batterien an die Speditionsfirma R [REDACTED] einer fahrlässigen Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht schuldig gemacht hat.

a) Daß die Versendung von geladenen und gefüllten, also betriebsbereiten Batterien im öffentlichen Straßenverkehr ohne Verpackung und insbesondere ohne Sicherung der freiliegenden Pole eine besondere Gefährdung für andere Rechtsgüter mit sich bringt, ziehen auch die Beklagten nicht mehr ernsthaft in Zweifel. Die Gefahr eines Schadenseintritts liegt insbesondere dann nahe, wenn - wie hier - die als Stückgut verladenen Batterien mit anderen metallischen Gegenständen durch unsachgemäße Stapelung oder durch Verrutschen der Ladung während des Transports in Berührung kommen und dadurch ein Kurzschluß ausgelöst wird. Zwar finden die "Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände". (Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A Klasse V unter Nr. 500 ff) auf den Transport mit Kraftfahrzeugen keine unmittelbare Anwendung; auch fehlte es jedenfalls im Juli 1968 noch an gesetzlichen Vorschriften über den Transport von Akkumulatoren und Batterien im Straßenverkehr. Die vorgenannten Bestimmungen über den Eisenbahn-Güterverkehr machen jedoch die entscheidende Bedeutung deutlich, die einer Sicherung der Batterien vor Kurzschluß - gleichgültig, welche Transportform gewählt wird und aus welchem Material die Batterien hergestellt sind - zukommt (aaO Nr. 504). So bezeichnet es auch der Sachverständige Urban in seinem schriftlichen Gutachten vom 17. April 1973 als unüblich, im Straßenverkehr Akkumulatoren als Beiladung über längere Strecken "ohne Verpackung bzw. entsprechend bemessene Abdeckung als Sicherheit gegen ... Kurzschluß zu befördern".

b) Wollte die Beklagte, die als nahnhaftige Herstellerin von Akkumulatoren auch für die Frage des Transportes über besondere Erfahrung und Sachkunde verfügte, gleichwohl die hier streitigen Batterien ohne Verpackung in den Verkehr geben, so hätte sie zumindest durch deutliche und unübersehbare Hinweise an den Batterien selbst auf den gefährlichen Ladezustand hinweisen müssen. Daß die bloße Eintragung dieser Batterien auf den Lieferschein in der Spalte "gef. und gel." als Warnung schon deswegen nicht ausreichte, weil die mit dem Transport befaßten Personen den Lieferschein und die in ihm enthaltenen, ohnehin kaum verständlichen Eintragungen nicht immer vor Augen hatten, hat das Berufungsgericht überzeugend dargelegt. Die Beklagte zu 2 kann sich auch nicht darauf berufen, sie habe im Hinblick auf die bei ihr eingegangene Bestellung darauf vertraut, daß die Firma Le [REDACTED] ebenfalls betriebsbereite Batterien erwarte und daher selbst die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen werde; da es sich um eine Weiterbestellung durch die Beklagte zu 1 handelte, die Beklagte zu 2 mithin mit der Möglichkeit einer Fehlbestellung rechnen mußte und sie zudem wußte, daß die Batterien nicht sofort eingebaut, sondern zunächst durch eine zwischengeschaltete Spedition im Straßenverkehr transportiert werden sollten, wäre es in erster Linie ihre Sache gewesen, gegen die Gefahr eines Kurzschlusses während des Transportes Vorsorge zu treffen. Der lediglich mündliche Hinweis an den Fahrer der Spedition R [REDACTED] über den Ladezustand reichte dabei schon deswegen nicht aus, weil nicht feststand, daß nur er den Transport bis zum endgültigen Bestimmungsort durchführen werde.

c) Für diese als leichtfertig zu bezeichnende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte

zu 2 hat die Beklagte zu 1, die sich ihrer bei Erfüllung des mit der Firma Le■■■■ abgeschlossenen Kaufvertrages als Erfüllungsgehilfin bedient hat, einzustehen (§ 278 BGB). Dabei ist es unerheblich, ob die Speditionsfirma R■■■■ im Auftrage der Firma Le■■■■ tätig geworden ist und aus diesem Grunde kein Versendungskauf im Sinne des § 447 BGB vorlag; denn auch wenn die Beklagte zu 1 ihre Verkäuferpflicht zur Übergabe und Eigentumsverschaffung bereits mit Aushändigung der Batterien durch die Beklagte zu 2 an die Firma R■■■■ erfüllt hatte und für den Weitertransport nicht mehr verantwortlich war, stellte sie dieser Umstand doch nicht von der Verpflichtung frei, die Batterien in ordnungsgemäß verpacktem und gesichertem Zustand zu übergeben; sie haftet für diese Pflichtverletzung auch dann, wenn der Schaden selbst erst nach der Übergabe eintrat (Senatsurteil vom 14. Oktober 1964 - VIII ZR 40/63 = Betrieb 1964, 1697 = MDR 1965, 38; BGH Urteil vom 18. Juni 1968 - VI ZR 120/67 = WM 1968, 1302 = NJW 1968, 1929; Staudinger/Ostler BGB 11. Aufl. § 447 Anm. 15; Ballerstedt bei Soergel/Siebert BGB 10. Aufl. § 447 Anm. 20).

d) Daß der Schadenseintritt bei sachgemäßer Verpackung verhindert worden wäre, liegt auf der Hand. Für die Annahme der Beklagten zu 1, die Firma Le■■■■ hätte auch dann die Verpackung und insbesondere die Sicherung der Pole bei Empfangnahme in Ke■■■■ und vor Weitertransport nach Leo■■■■ entfernt, fehlt es an jedem Anhalt. Daß der Lademeister Keller einen deutlichen Hinweis auf den Ladezustand beachtet und durch sorgsame Verpackung oder Abdeckung einen Kurzschluß vermieden hätte, stellt das Berufungsgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei fest. Soweit die Revision der Beklagten zu 1 meint, der haftungsbegründende Kausalzusammenhang sei gleichwohl dadurch unterbrochen, daß der Lademeister,

ohne sich über den ihm nicht bekannten Ladezustand Gedanken zu machen, selbst pflichtwidrig gehandelt und die Batterien auf dem Anhänger unsachgemäß verladen habe, verkennt sie, daß nach den Ausführungen des Sachverständigen Urban die unverpackte Versendung gefüllter Batterien durchaus unüblich ist und der Lademeister daher - unbeschadet der ihm gleichwohl obliegenden Prüfungspflicht (s.u. unter II 5) - zunächst davon ausgehen konnte, der Transport der vermeintlich ungefüllten und damit noch nicht betriebsbereiten Batterien sei ungefährlich, weil er sie angesichts des Fehlens einer Verpackung für nicht betriebsbereit halten konnte. Auf den Umstand, daß die Beklagte zu 2 nach den Bekundungen des Zeugen A [REDACTED] geladene und gefüllte Batterien gleichwohl dann unverpackt auszuliefern pflegt, wenn die Versendung durch einen Spediteur erfolgt, kommt es in diesem Zusammenhang deswegen nicht an, weil der Lademeister Kel [REDACTED] mit einer solchen verkehrswidrigen Übung nicht zu rechnen brauchte.

Hat mithin die Beklagte zu 1 für die Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagte zu 2 einzustehen, so kommt es auf die vom Berufungsgericht erörterte weitere Frage, ob die Beklagte zu 1 auch aus eigenem Verschulden für die fehlerhafte Weitergabe der Bestellung an die Beklagte zu 2 und damit für die Auslieferung gefüllter statt ungefüllter Batterien einzustehen hat, nicht an.

2. Soweit die Beklagte zu 1 unter Hinweis auf § 377 Abs. 2 HGB meint, die Firma Le [REDACTED] habe die Batterien rückgelos entgegengenommen und könne damit aus der mangelhaften Lieferung Schadensersatzansprüche nicht mehr herleiten, verkennt sie Anwendungsbereich und Bedeutung dieser Bestimmung.

a) Zwar kann ein Käufer u.U. auch aus einer schadhafte, unvollständigen oder fehlenden Verpackung der Kaufsache Gewährleistungsansprüche herleiten, - und zwar etwa dann, wenn die Mängel der Verpackung die Möglichkeit der Weiterverwendung oder des Weiterverkaufs erschweren und damit auch der Wert oder die Tauglichkeit der Sache selbst zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch aufgehoben und gemindert ist (vgl. Senatsurteil vom 24. Juni 1958 - VIII ZR 95/57 = Betr. 1958, 868; Brügge-mann in HGB RGRK 3. Aufl. § 377 Anm. 9). Ein solcher Fehler lag hier jedoch nicht vor. Die Abdeckung der Pole sollte vielmehr lediglich für die Dauer des Transportes einen Kurzschluß oder sonstige Beschädigungen verhindern; ihr Fehlen minderte dagegen die Gebrauchstauglichkeit der Batterien selbst nicht.

b) Richtig ist, daß die Beklagten statt der bestellten ungefüllten Batterien gefüllte geliefert haben. Dabei kann zu ihren Gunsten davon ausgegangen werden, daß die Firma Lebert jedenfalls bei Entgegennahme der Batterien in der Hauptniederlassung Kempten mit zumutbaren Mitteln zu einer Überprüfung des Ladezustandes in der Lage und damit zur unverzüglichen Rüge der von der Bestellung abweichenden Lieferung verpflichtet gewesen wäre. Ob es sich dabei um einen Mangel im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB oder nicht vielmehr um die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware handelte, kann im vorliegenden Zusammenhang auf sich beruhen, da die Rügepflicht beide Fälle gleichermaßen erfaßt (§§ 377, 378 HGB). Es ist den Beklagten auch einzuräumen, daß die rügelose Entgegennahme als Genehmigung gilt und damit neben den Gewährleistungsansprüchen im eigentlichen Sinne (§§ 462 f BGB) auch Ansprüche aus

positiver Vertragsverletzung wegen eines nicht rechtzeitig gerügten Fehlers verloren gehen (Senatsurteil vom 3. Februar 1959 - VIII ZR 14/58 = LM HGB § 377 Nr. 5; Baumbach/Duden HGB 21. Aufl. §§ 377, 378 Anm. 1 C; Bruggemann aaO § 377 Anm. 8).

c) Stets muß es sich aber um Schadensersatzansprüche handeln, die auf einem Mangel der Sache oder auf einer Falschlieferung beruhen, sich mithin als Gewährleistungsansprüche im weiteren Sinne darstellen. Das ist hier ersichtlich nicht der Fall. Zwar wäre der Schaden nicht entstanden, wenn die Beklagten - der Bestellung entsprechend - ungefüllte Batterien geliefert hätten. Gleichwohl wurzelt die Schadensersatzpflicht in erster Linie nicht in dieser fehlerhaften Lieferung, sondern in der unsachgemäßen Versendung gefüllter Batterien und damit in der Verletzung einer kaufvertraglichen Nebenpflicht. Das erhellt auch die Erwägung, daß die Beklagten, hätte die Firma Lebert gefüllte Batterien bestellt, ebenfalls für die durch die unsachgemäße Versendung verursachten Schäden einzustehen hätten, obwohl die Kaufsache dann vertragsgemäß gewesen wäre.

d) Auch der rechtspolitische Zweck der Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf verbietet eine entsprechende Anwendung der §§ 377 f HGB auf Fälle der vorliegenden Art. Wie der Senat in mehreren Entscheidungen ausgeführt hat, dient die Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelrüge nicht nur dem allgemeinen Interesse des Handelsverkehrs an einer raschen und endgültigen Abwicklung von Rechtsgeschäften, sondern zugleich einer sachgerechten Risikoverteilung zwischen Käufer und Verkäufer. Dem Interesse

des Käufers an einer ordnungsgemäßen Erfüllung steht das ebenfalls schutzwürdige Interesse des Verkäufers gegenüber, von dem bei zumutbarer Prüfung zutage tretenden Mängeln der von ihm gelieferten Sache möglichst rasch zu erfahren und dadurch einen drohenden Schaden noch rechtzeitig abwenden zu können (zuletzt Senatsurteil vom 30. April 1975 - VIII ZR 164/73 = WM 1975, 562 = NJW 1975, 2011 m.w.Nachw.). Die an die unterbliebene Rüge geknüpfte Folge, daß damit die Kaufsache uneingeschränkt als genehmigt gilt (§ 377 Abs. 2 HGB), kann den Käufer insbesondere dann hart treffen, wenn die Schlecht- oder Falschlieferung durch den Verkäufer auf dessen grobfahrlässigem oder leichtfertigem Verhalten beruht, während er selbst lediglich durch Nachlässigkeit eine rechtzeitige Untersuchung und Rüge versäumt hat. Im Interesse einer reibungslosen und raschen Abwicklung des Handelsverkehrs muß der Käufer diese Nachteile im Bereich der Gewährleistung deswegen hinnehmen, weil typischerweise die Feststellung von Mängeln mit zunehmendem Zeitablauf unvertretbar erschwert würde. Für eine entsprechende Anwendung der §§ 377 f HGB über die Mängelhaftung hinaus fehlt es aber an einem zwingenden Bedürfnis, zumal die Berücksichtigung des Mitverschuldens (§ 254 BGB) - anders als die auf dem Grundsatz des "alles oder nichts" aufbauende Genehmigung nicht gerügter Mängel - einen sachgerechter abgestuften Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen ermöglicht.

3. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verjährung. Dabei bedarf es keiner Vertiefung der Frage, in welchem Umfang überhaupt Schadensersatzansprüche wegen Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware (§ 378 HGB) innerhalb der kurzen Frist des § 477 BGB verjähren (vgl. dazu

Senatsurteile vom 22. März 1961 - VIII ZR 52/60 = LM BGB § 477 Nr. 5 und vom 20. November 1967 - VIII ZR 126/65 = LM BGB § 477 Nr. 10 = NJW 1968, 640); denn wenn überhaupt, so werden von der kurzen Verjährung nur Ansprüche erfaßt, die in einer mangelhaften Leistung oder der Lieferung eines aliud ihren Grund haben (BGHZ 47, 312, 319), - und das ist, wie oben dargelegt, bei den hier streitigen Ansprüchen nicht der Fall.

4. Schließlich geht auch die Ansicht der Revision der Beklagten zu 1 fehl, die geltendgemachten Schadensersatzansprüche scheiterten gemäß § 464 BGB daran, daß der Fahrer der Speditionsfirma R■■■■ - obwohl ausdrücklich auf den Ladezustand der Batterien hingewiesen - diese für die Firma Lebert vorbehaltlos angenommen habe. Ganz abgesehen von der Frage, ob § 464 BGB überhaupt auf Lieferungen eines aliud Anwendung findet und ob die Kenntnis des Fahrers einer die Ware abholenden Vertragsspedition bereits dem Käufer zuzurechnen ist (vgl. dazu RGZ 64, 236; Ballerstedt aaO § 464 Anm. 3), verkennt die Beklagte zu 1, daß die vorbehaltlose Annahme schon nach dem Wortlaut und der rechtssystematischen Einordnung dieser Vorschrift lediglich den Verlust von Gewährleistungsansprüchen im weitesten Sinne, nicht dagegen von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung einer kaufvertraglichen Nebenpflicht zur Folge hat.

5. Das Berufungsgericht bewertet das Mitverschulden der Firma Le■■■■ auf 1/3. Auch diese grundsätzlich dem Tatrichter vorbehaltene Abwägung läßt einen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen. Anhaltspunkte für die Annahme, das Berufungsgericht habe außer acht

gelassen, daß die Firma Le[REDACTED] als Speditionsunternehmen bei der Prüfung der in Ke[REDACTED] entgegengenommenen Batterien besondere Sorgfalt habe walten lassen müssen, sind um so weniger ersichtlich, als das Berufungsgericht zu Lasten der Klägerin auf die gerade von dem Zeugen Li[REDACTED] als "technischem Leiter der Firma Le[REDACTED]" zu verlangende Sachkunde abgestellt hat. Wenn im übrigen das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß die Angestellten der Firma Le[REDACTED] die ihnen vertragswidrig angelieferten Batterien ohne Prüfung ihres Ladezustandes an den Bestimmungsort weitergesandt haben, ein Mitverschulden der Firma Le[REDACTED] zu 1/3 herleitet, so läßt dies angesichts des leichtfertigen Verhaltens der Beklagten zu 2 und des Umstandes, daß die Beklagte zu 1 ebenfalls durch die fehlerhafte Weitergabe der Bestellung den Schadensablauf mitverursacht hat, jedenfalls keinen Rechtsfehler zum

N a c h t e i l der Beklagten zu 1 erkennen.

III. Die Revisionen waren mithin zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 101 Abs. 1 ZPO.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Wolf

Merz

Treier